

<p style="text-align: center;">Bebauungsplan Nr. 1361 – Lohfeld – Frühzeitige Beteiligung Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün</p>
--

Planung

Der weit überwiegende Teil der Planfläche soll einer gewerblichen Nutzung dienen, auf der eine Bebauung ausgeschlossen ist. Diese Fläche soll der Bauschutttaufbereitung dienen. Im südwestlichen ist die Ausweisung eines Industriegebietes vorgesehen. Die nördliche Begrenzung soll ein begrünter Lärmschutzwall übernehmen, der zugleich als Immissionsschutz für das nördlich angrenzende Wohngebiet dient. Im südlichen Bereich ist parallel zur Bahnstrecke als Teil einer übergeordneten Fuß- und Radwegtrasse der Verlauf einer öffentlichen Grünverbindung geplant. Zur Planfläche hin vorgelagert ist schließlich noch eine private Grünfläche zur Ausweisung vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Lohweges, im Süden schließt sich die Bahnstrecke Hannover – Berlin an. Die zur Nutzungsänderung vorgesehene Fläche, die zum Lohweg durch ein langgestrecktes Werksgebäude abgegrenzt wird, diente bis 2009 in Teilen zur Bauschuttdeponierung. Dementsprechend ist sie in weiten Bereichen vegetationsfrei. Lediglich im südwestlichen und im östlichen Bereich befindet sich einiger z. T. lückiger, z. T. in einer fortschreitenden Sukzession befindlicher Aufwuchs. Vorwiegend in den Randbereichen sind relativ unbeeinflusste Böden mit anstehendem Mergel anzutreffen. Hier sind – entsprechend vergleichbarer Standorte in der nahen Umgebung - potentielle Lebensräume für seltene und gefährdete Tierarten oder Pflanzenarten zu erwarten. Zur vollständigen Ermittlung der Abwägungsbelange sowie zur Klärung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse sind Bestandskartierungen der Biotoptypen sowie der Pflanzenartengruppe der Orchideen und der Tierartengruppen Reptilien (speziell Eidechsen) und der Vögel notwendig.

Etwa zwei Drittel der Fläche sind im Flächennutzungsplan bisher als Wald ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Zeit in einem parallelen Verfahren durchgeführt, um die Ziele dieses Bebauungsplanes verwirklichen zu können.

Die bisher im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung bezüglich des Waldes verfolgte die Absicht, die Grünausstattung für den Bereich Misburg-Süd zu verbessern. Nach heutigen Erkenntnissen trägt Wald auch dazu bei, das für den Klimawandel mitverantwortliche CO² langfristig zu binden und zudem die besonders in Misburg-Süd hohe Staubbelastung zu vermindern.

Es handelt sich um grundwasserferne Standorte, die jedoch eine Waldentwicklung nicht grundsätzlich ausschließen. Lediglich im unmittelbaren Bereich der Bauschuttdeponie ist davon auszugehen, dass aufgrund der Klüftigkeit und Inhomogenität des Materials kein Aufwuchs von Bäumen möglich ist.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- In den Randbereichen: Beeinträchtigung und Verlust von Lebensräumen für ggf. besonders geschützte Tiere und Pflanzen
- Störung der Tierwelt während Bau- und Betriebsphase

Boden:

- Weitere Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Wasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden

Grund- und Oberflächenwasser:

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch Modifikation der Strahlungsverhältnisse, des Wärmehaushaltes, der Lufttemperatur und der Luftfeuchte durch Baukörper, Versiegelung und Vegetationsverlust
- Verlust klimaökologischer Ausgleichsfunktionen
- Verlust eines planerisch gesicherten und für die klimatische Verbesserung wichtigen Waldstandortes

Landschaftsbild

- Bei Verzicht auf eine Waldentwicklung entfällt die Möglichkeit, eine Verbesserung der Grünversorgung für Misburg-Süd herbeizuführen.

Eingriffsregelung

Die zukünftig eingeräumte Nutzung der Fläche geht weit über die Möglichkeiten der bisherigen baulichen Rechte hinaus. Daher ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich. Details sind im weiteren Verfahren zu klären.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 15.04.2010